

Curriculum für den
Hochschullehrgang
Freizeitpädagogik

(60 ECTS-AP¹)

Datum der Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium: 20.12.2018

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 7.1.2019

¹ Abk.: ECTS-Anrechnungspunkte

Inhaltsverzeichnis

1. QUALIFIKATIONSPROFIL	3
1.1. BILDUNGS- UND AUSBILDUNGSZIELE DES HOCHSCHULLEHRGANGS	3
1.2. KOMPETENZPROFIL	4
1.3. LEHR- UND LERNKONZEPT(-STRATEGIE)	9
1.4. BEURTEILUNGSKONZEPT	9
1.5. KOOPERATIONEN.....	9
1.6. VERGLEICHBARKEIT	9
2. CURRICULUM	10
2.1. ALLGEMEINES	10
2.1.1. ZUORDNUNG	10
2.1.2. ANGABEN ZUM BEDARF	10
2.1.3. ANSPRECHPERSONEN AN DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE BURGENLAND	10
2.2. ZIELGRUPPE, ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN UND REIHUNGSKRITERIEN	10
2.3. DAUER, UMFANG UND GLIEDERUNG	10
3. MODULE	11
3.1. MODULRASTER	11
3.2. MODULÜBERSICHT	12
3.3. MODULBESCHREIBUNGEN	13
4. PRÜFUNGSORDNUNG	23
5. INKRAFTTRETEN	26

1. Qualifikationsprofil

Ein moderner Schulbetrieb mit Tagesbetreuung erfordert Personal für die professionelle Betreuung, die speziell auf diesen abgestimmt ist. Mit der Einrichtung des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik kommt die Pädagogische Hochschule Burgenland gem. § 8 Abs. 3a des Hochschulgesetzes² 2005 idgF der Aufgabe nach, eine wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Ausbildung bereitzustellen, die für die Arbeit als Freizeitpädagoge/-pädagogin an ganztägigen Schulformen qualifiziert. Ziel des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik ist es, die notwendigen Qualifikationen dazu zu vermitteln.

Der Hochschullehrgang basiert auf aktuellen wissenschaftlichen Standards (§ 9 Abs. 3 HG 2005 idgF) und weist ein hohes Maß an Praxisbezug (§ 9 Abs. 6 HG 2005 idgF) auf.

Wesentliches Augenmerk wird mit dem Curriculum auf die Förderung sozialer Chancengleichheit, die Stärkung sozialer Kompetenz, insbesondere der Gender- und Diversity-Kompetenz sowie die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch zeitgemäße Professionalisierung der Absolventinnen und Absolventen gelegt.

Die Studieninhalte sind so aufgebaut, dass die Anwendbarkeit in der beruflichen pädagogischen Praxis sichergestellt ist (§ 9 Abs. 6 HG 2005 idgF, § 3 Hochschul-Curriculaverordnung³ 2006 idgF).

Der Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zur Förderung besonderer Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler durch das Angebot interessenorientierter Schwerpunkte.

1.1. Bildungs- und Ausbildungsziele des Hochschullehrgangs

Die Studierenden werden befähigt, die Inhalte des Hochschullehrgangs und die erworbenen Kompetenzen im Berufsfeld umzusetzen.

Der Hochschullehrgang zielt darauf ab,

- die Studierenden mit auf die Pädagogik von Lernenden in der schulischen Tagesbetreuung ausgerichtetem Wissen und Können zu befähigen,
- die Studierenden mit begabungsförderlicher Gestaltungskompetenz freizeitpädagogischer Angebote sowie mit Förderkompetenz im sozialen Bereich vertraut zu machen,
- die Studierenden zu reflexiver Betrachtung des eigenen Tuns zu befähigen,
- die Kompetenz der Studierenden in Fragen des Informationsaustauschs mit allen an Erziehung Beteiligten zu stärken.

² Abkürzung: HG

³ Abkürzung: HCV

1.2. Kompetenzprofil

	Kompetenz	Teilkompetenzen lt. Modulbeschreibungen
MODUL 1-1 HOSPITATION & PRAXIS I	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann einzelne Sequenzen freizeitpädagogischer Angebote im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung kontextorientiert umsetzen.	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann ... <ul style="list-style-type: none"> • die Aufgaben einer Freizeitpädagogin/eines Freizeitpädagogen realistisch einschätzen • Auskunft über die Organisation der schulischen Tagesbetreuung geben • erste spezifische Aufgaben der Freizeitbetreuung reflektieren • gezielte Beobachtungen im Hinblick auf ausgesuchte Aspekte durchführen • einzelne Sequenzen freizeitpädagogischer Angebote planen und durchführen • über Kooperationsmodelle zwischen Schule und Gemeinwesen reflektieren
MODUL 1-2 PÄDAGOGISCHE GRUNDLAGEN	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann pädagogische Grundlagen praxisorientiert darstellen.	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann ... <ul style="list-style-type: none"> • entwicklungspädagogische und –psychologische Grundlagen darstellen • über erzieherisches Handeln im Kontext von Menschen- und Weltbildern sowie von Werten und Normen reflektieren • verschiedene pädagogische Theorien, Methoden und Konzepte kritisch diskutieren • Lerntheorien, unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie Lerntypen vergleichen • Gruppenprozesse verstehen und gestalten • Methoden zur Erkennung und Förderung von Begabungen nennen • Grundlagen der Gestaltung kooperativer Handlungsfelder in heterogenen Freizeitgruppen nennen • über Ursachen des Verhaltens von Kindern in schwierigen Lebenssituationen sowie über adäquate pädagogische Hilfestellungen reflektieren • Reflexionen und einfache pädagogische Themenstellungen schriftlich verfassen

	Kompetenz	Teilkompetenzen lt. Modulbeschreibungen
MODUL 1-3 PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG UND KOMMUNIKATION	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann im Kontext der schulischen Tagesbetreuung professionell und selbstreflektiert kommunizieren.	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann ... <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationsmodelle und Möglichkeiten situationsadäquater Gesprächsführung nennen • Gestaltungsmöglichkeiten von Kommunikation und deren Reflexion im pädagogischen Kontext darstellen • über professionelle, psychohygienische Unterstützungsmaßnahmen reflektieren • unterschiedliche Organisationsformen der Zusammenarbeit mit Eltern beschreiben • über verschiedene Rollen innerhalb eines Teams diskutieren • Selbstmanagementmethoden nennen • unterschiedliche Strategien zur Konfliktbewältigung erklären
MODUL 1-4 FREIZEITPÄDAGOGISCHE GRUNDLAGEN	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung freizeitpädagogische Grundlagen planerisch umsetzen.	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann ... <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Organisationsmodelle im Freizeitbereich beschreiben • Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit der schulischen Tagesbetreuung darstellen • differenzierte, diversitätssensible Angebote zur sinnvollen und förderlichen Freizeitgestaltung inner- und außerhalb der Schule planen • Methoden zur Förderung des psychosozialen und körperlichen Wohlbefindens (z. B. Entspannungstechniken) darstellen und reflektieren • Methoden zur lebenspraktischen Förderung in die Planung schulischer Tagesbetreuung integrieren • unterschiedliche Möglichkeiten entwickeln, um Kinder und Jugendliche für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen zu interessieren • Freizeiträume und Freiräume adäquat gestalten • Feste gestalten • Exkursionen und Ausflüge organisieren

	Kompetenz	Teilkompetenzen lt. Modulbeschreibungen
MODUL 1-5 KUNST UND KREATIVITÄT	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann bedürfnisorientiert künstlerisch-kreative Aktivitäten in der schulischen Tagesbetreuung setzen.	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann ... <ul style="list-style-type: none"> • künstlerisch-kreative Aktivitäten in der Nachmittagsbetreuung methodisch-didaktisch planen und umsetzen • gezielt über künstlerisch-kreative Methoden Toleranz und Dialogfähigkeit fördern • künstlerisch-kreative Methoden differenziert, diversitätssensibel und inklusiv einsetzen • über unterschiedliche Methoden zur Förderung kreativer Prozesse reflektieren • künstlerisch-kreative Gestaltungsmöglichkeiten nach unterschiedlichen Themenschwerpunkten (Feier- und Festtage, Raumschmuck, Einladungen, Kostüme, ...) einsetzen • Medien kreativ einsetzen und kritisch reflektieren
MODUL 2-1 HOSPITATION & PRAXIS II	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann freizeitpädagogische Angebote im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung kontextorientiert, individualisiert und differenziert umsetzen.	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann ... <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitangebote mit den erworbenen Kenntnissen selbständig planen, durchführen und reflektieren • individuell auf die Gegebenheiten der Schule abgestimmte Aktivitäten planen • Methoden der Individualisierung und Differenzierung im Rahmen der Freizeitgestaltung umsetzen • Angebote für Kinder mit speziellen Bedürfnissen in die Planung mit einbeziehen • gezielte Beobachtungen im Hinblick auf ausgesuchte Aspekte durchführen • kollegiales Feedback geben • Kooperationsbedingungen zwischen Schule und Gemeinwesen analysieren

	Kompetenz	Teilkompetenzen lt. Modulbeschreibungen
MODUL 2-2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann rechtliche Grundlagen der schulischen Nachmittagsbetreuung adäquat berücksichtigen.	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann ... <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Rahmenbedingungen des österreichischen Schulsystems nennen • über gesetzliche Grundlagen der schulischen Tagesbetreuung und der Schulpartnerschaft Auskunft geben, • die unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Schulteam erklären • über die Aufsichtspflicht Auskunft erteilen • rechtskonformes Vorgehen im Umgang mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen darstellen
MODUL 2-3 DIVERSITÄT	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann freizeitpädagogische Angebote im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung diversitätssensibel und potenzialorientiert gestalten und reflektieren.	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann ... <ul style="list-style-type: none"> • diversitätssensibel, begabungsförderlich und potenzialorientiert Freizeitangebote in der Nachmittagsbetreuung konzipieren • geschlechtliche, soziale und kulturelle Heterogenität differenziert wahrnehmen und potenzialorientiert in die Planung integrieren • Freizeitangebote unter Bedachtnahme auf besondere Bedürfnisse inklusiv gestalten • Methoden zur Unterstützung bzw. Förderung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen sowie des Gemeinschaftserlebens diversitätssensibel reflektieren • über unterschiedliche Lebenswelten der Schüler/innen unter Einbezug relevanter Aspekte menschlicher Identitätsentwicklung reflektieren • Stereotypen und Vorurteilen gegenüber kritisch und lösungsorientiert argumentieren

	Kompetenz	Teilkompetenzen lt. Modulbeschreibungen
MODUL 2-4 SPORT	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann bedürfnisorientiert sportliche Aktivitäten in der schulischen Tagesbetreuung setzen.	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann ... <ul style="list-style-type: none"> • In- und Outdoor-Aktivitäten in der Nachmittagsbetreuung methodisch-didaktisch planen und umsetzen • sportliche Freizeitaktivitäten gesundheitsbewusst und präventiv (Adipositas, Sucht usw.) gestalten • Spielinhalte (Regeln, Organisationsrahmen) gruppenadäquat vermitteln • motorische Grundlagen berücksichtigen • differenzierte, diversitätssensible, inklusive Sportangebote schaffen • Turnsaalgeräte polysportiv einsetzen • Maßnahmen zur Unfallprävention setzen
MODUL 2-5 MUSIK	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann bedürfnisorientiert musikalisch-kreative Aktivitäten in der schulischen Tagesbetreuung setzen.	Die Freizeitpädagogin/Der Freizeitpädagoge kann ... <ul style="list-style-type: none"> • musikalisch-kreative Aktivitäten in der Nachmittagsbetreuung methodisch-didaktisch planen und umsetzen • gezielt über musikalische Schwerpunktsetzungen Toleranz und psychosoziales Wohlbefinden fördern • gezielt über musikalische Schwerpunktsetzungen Körper- und Rhythmusempfinden fördern • musikalisch-kreative Methoden differenziert, diversitätssensibel und inklusiv einsetzen • Lieder und Tänze methodisch-didaktisch rhythmisch (z. B. mit geeigneten Begleitinstrumenten) gestalten

1.3. Lehr- und Lernkonzept(-strategie)

Die Lehrveranstaltungen werden geblockt abgehalten. Zwischen den Blockveranstaltungen wird der Praxistransfer durch E-Learning-Aufträge, Pre- und Postreadings und optionale Kleingruppentreffen unterstützt. Das Erstellen eines umfassenden Entwicklungsportfolios dokumentiert die persönliche Handlungskompetenz. Die Einzelbeiträge fließen in die Beurteilung der Lehrveranstaltungen ein.

1.4. Beurteilungskonzept

Grundlage für die Beurteilung bilden die in den Modulbeschreibungen angeführten Bildungsinhalte und zertifizierbaren Teilkompetenzen. Vorgesehen sind neben mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen bei Vorlesungen die immanente Beurteilung der mündlichen Seminarbeiträge, das zeitgerechte und erfolgreiche Erbringen der schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die Erstellung eines begleitenden Leistungsportfolios. Ein positiv beurteiltes Leistungsportfolio ist Voraussetzung für die erfolgreiche, positive Absolvierung des Hochschullehrgangs *Freizeitpädagogik*.

1.5. Kooperationen

Für die Einreichung von Anrechnungen wurden mit der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich und der Pädagogischen Hochschule Wien Vereinbarungen getroffen.

Die Kooperationsverpflichtung gem. § 10 des HG idgF wurde durch die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens und folgende Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen wahrgenommen. Folgende Einrichtungen waren eingebunden:

- Landesschulrat für Burgenland
- Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung Gemeinden und Schulen
- Öffentliche Pädagogische Hochschulen
 - Pädagogische Hochschule Kärnten
 - Pädagogische Hochschule Niederösterreich
 - Pädagogische Hochschule Oberösterreich
 - Pädagogische Hochschule Salzburg
 - Pädagogische Hochschule Steiermark
 - Pädagogische Hochschule Tirol
 - Pädagogische Hochschule Vorarlberg
 - Pädagogische Hochschule Wien
 - Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien
- Private Pädagogische Hochschulen
 - Private Pädagogische Hochschule der Stiftung der Diözese Graz-Seckau
 - Private Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Diözese Innsbruck
 - Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz
 - Private Pädagogische Hochschule - Hochschulstiftung Erzdiözese Wien

1.6. Vergleichbarkeit

Eine Vergleichbarkeit des Curriculums ist durch die Einhaltung der Vorgaben zu den Modulen laut § 12 Abs. 1 der HCV idgF gegeben.

3. Module

3.1. Modulraster

1. Semester	Modul 1 M1-1 Hospitation und Praxis I 7 ECTS-AP	Modul 2 M1-2 Pädagogische Grundlagen 5 ECTS-AP	Modul 3 M1-3 Persönlichkeits- entwicklung & Kommunikation 5 ECTS-AP	Modul 4 M1-4 Freizeit- pädagogische Grundlagen 7 ECTS-AP	Modul 5 M1-5 Kunst und Kreativität 6 ECTS-AP
2. Semester	Modul 6 M2-1 Hospitation und Praxis II 7 ECTS-AP	Modul 7 M2-2 Rechtliche Grundlagen 5 ECTS-AP	Modul 8 M2-3 Diversität 6 ECTS-AP	Modul 9 M2-4 Sport 6 ECTS-AP	Modul 10 M2-5 Musik 6 ECTS-AP

3.2. Modulübersicht

1. Semester

Modul M1-1	Lehrveranstaltungen		LV- Art	ECTS- AP	SW Std	ECTS- AP
Hospitation und Praxis 1	TP1	Tagespraktikum	UE	3,5	4	7
	PW1	Praxiswoche	UE	1,5	2	
	DR1	Didaktische Reflexion	UE	2	2	
Modul M1-2	Lehrveranstaltungen		LV- Art	ECTS- AP	SW Std	ECTS- AP
Pädagogische Grundlagen	PG1	Einführung in die Pädagogik	VO	2	2	5
	PG2	Pädagogische Grundlagen in der Praxis 1	SE	1,5	1,5	
	PG1	Pädagogische Grundlagen in der Praxis 2	SE	1,5	1,5	
Modul M1-3	Lehrveranstaltungen		LV- Art	ECTS- AP	SW Std	ECTS- AP
Persönlichkeitsbildung & Kommunikation	PK1	Einführung in die Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	VO	2	2	5
	PK2	Persönlichkeit und Kommunikation 1	SE	1,5	1,5	
	PK3	Persönlichkeit und Kommunikation 2	SE	1,5	1,5	
Modul M1-4	Lehrveranstaltungen		LV- Art	ECTS- AP	SW Std	ECTS- AP
Freizeitpädagogische Grundlagen	FP1	Einführung in die Freizeitpädagogik	VO	2	2	7
	FP2	Freizeitpädagogik: Methoden und Organisation	SE	2	1,5	
	FP3	Freizeitpädagogik: Ausgesuchte Themen	SE	3	2,5	
Modul M1-5	Lehrveranstaltungen		LV- Art	ECTS- AP	SW Std	ECTS- AP
Kunst und Kreativität	KK1	Grundlagen: Kreatives und künstl. Gestalten	VO	2	2	6
	KK2	Kunst und Kreativität in der Praxis 1	SE	2	1,5	
	KK3	Kunst und Kreativität in der Praxis 1	SE	2	1,5	

2. Semester

Modul M2-1	Lehrveranstaltungen		LV- Art	ECTS -AP	SW Std	ECTS- AP
Hospitation und Praxis 2	TP2	Tagespraktikum	VO	3,5	4	7
	PW2	Praxiswoche	SE	1,5	2	
	DR2	Didaktische Reflexion	SE	2	2	
Modul M2-2	Lehrveranstaltungen		LV- Art	ECTS -AP	SW Std	ECTS- AP
Rechtliche Grundlagen	RG1	Einführung in die rechtlichen Grundlagen	VO	2	2	5
	RG2	Rechtliche Grundlagen 1	SE	1,5	1,5	
	RG3	Rechtliche Grundlagen 2	SE	1,5	1,5	
Modul M2-3	Lehrveranstaltungen		LV- Art	ECTS -AP	SW Std	ECTS- AP
Diversität	DV1	Diversität - Einführung	VO	2	2	6
	DV2	Diversität in der Praxis 1	SE	2	1,5	
	DV3	Diversität in der Praxis 2	SE	2	1,5	
Modul M2-4	Lehrveranstaltungen		LV- Art	ECTS -AP	SW Std	ECTS- AP
Sport	SP1	Grundlagen: Sport in der Freizeitpädagogik	VO	2	2	6
	SD2	Sport 1 (Indooraktivitäten)	SE	2	1,5	
	SD3	Sport 2 (Outdooraktivitäten)	SE	2	1,5	
Modul M2-5	Lehrveranstaltungen		LV- Art	ECTS -AP	SW Std	ECTS- AP
Musik	MD1	Grundlagen: Musik	VO	2	2	6
	MU2	Musik in der Praxis 1	SE	2	1,5	
	MU3	Musik in der Praxis 2	SE	2	1,5	

3.3. Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung									
M1-1 Hospitation und Praxis									
Modul-niveau	SWStd	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution		
-	8	7	PM	1	-	Deutsch	PHB		
<p>Inhalte:</p> <p>In diesem praxisorientierten Modul erwerben die Studierenden Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, erste eigenständige freizeitpädagogische Interventionen zu planen und durchzuführen. Weiters sollen die Studierenden Einsichten zur Bedeutung der Reflexion pädagogischer Prozesse gewinnen. Ebenso erwerben die Studierenden methodisch-didaktische Fähigkeiten, die eine möglichst autonome Führung einer Freizeitgruppe gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Berufsbild der Freizeitpädagogin/des Freizeitpädagogen am Beispiel des burgenländischen Schulwesens • Wahrnehmung und Analyse des institutionellen Geschehens Bewusstmachen des Einflusses von persönlichen Vorerfahrungen und Vorstellungen auf die Arbeit mit Kindern • Grundzüge des Aufgabenbereichs einer Freizeitpädagogin/eines Freizeitpädagogen • Theoriegeleitete didaktische Reflexion 									
<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufgaben einer Freizeitpädagogin/eines Freizeitpädagogen realistisch einschätzen. • Auskunft über die Organisation der schulischen Tagesbetreuung geben. • erste spezifische Aufgaben der Freizeitbetreuung reflektieren. • gezielte Beobachtungen im Hinblick auf ausgesuchte Aspekte durchführen. • einzelne Sequenzen freizeitpädagogischer Angebote planen und durchführen. • über Kooperationsmodelle zwischen Schule und Gemeinwesen reflektieren. 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SW Std	ECTS-AP	SE
TP1	Tagespraktikum	pi	UE	PPS	30	-	2	2	1
PW1	Praxiswoche	pi	UE	PPS	30	-	1,5	1,5	1
DR1	Didaktische Reflexion	pi	UE	PPS	30	-	1,5	1,5	1

Legende:

SWStd	Semesterwochenstunden
PM	Pflichtmodul
PHB	Pädagogische Hochschule Burgenland
F	Fachwissenschaften
FD	Fachdidaktik
SP	Schwerpunkt
BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
TZ	maximale Teilnehmer/innenanzahl
SE	Semester
pi	prüfungsimmanent
npi	nicht prüfungsimmanent

Kurzzeichen/Modulbezeichnung									
M1-2 Pädagogische Grundlagen									
Modul-niveau	SWStd	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution		
-	5	5	PM	1	-	Deutsch	PHB		
Inhalte:									
<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden Kenntnisse über Grundlagen der Pädagogik. Neben dem Wissen über Zusammenhänge von pädagogischen Theorien und den gängigen Welt- und Menschenbildern im Spiegel der Geschichte steht auch das Grundlagenwissen zu didaktischen Modellen mit Berücksichtigung von freizeitpädagogischen Aspekten im Mittelpunkt dieses Moduls.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Pädagogik • Reformpädagogische Ansätze • Entwicklungspädagogische und -psychologische Grundlagen (emotionale, soziale, körperliche, psychosexuelle Entwicklung) • Erziehung als Teil der Sozialisation in Familie und Schule • Zusammenhang persönlicher Ressourcen und der Arbeit als Freizeitpädagogin/Freizeitpädagoge • Erziehungsstile • Didaktische Prinzipien und Modelle • Gruppenprozesse und Gruppendynamik, Bedeutung von Peergroups • Jugendforschung • Vor- und Nachteile beim Arbeiten in unterschiedlichen Sozialformen • Begabungsförderung • Kompetenzorientierte Denkmodelle in Bezug auf Heterogenität und Diversität • Kooperation als Grundprinzip der menschlichen Entwicklung • Pädagogische Handlungsstrategien für den Umgang mit Kindern in schwierigen Lebenslagen • Vorwissenschaftliche Schreibwerkstatt 									
Kompetenzen:									
Die Absolventinnen/Absolventen können									
<ul style="list-style-type: none"> • entwicklungspädagogische und -psychologische Grundlagen darstellen. • über erzieherisches Handeln im Kontext von Menschen- und Weltbildern sowie von Werten und Normen reflektieren. • verschiedene pädagogische Theorien, Methoden und Konzepte kritisch diskutieren. • Lerntheorien, unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie Lerntypen vergleichen. • Gruppenprozesse verstehen und gestalten. 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SW Std	ECTS-AP	SE
PG1	Einführung in die Pädagogik	npi	VO	BWG	30	-	2	2	1
PG2	Pädagogische Grundlagen in der Praxis 1	pi	SE	BWG	30	-	1,5	1,5	1
PG3	Pädagogische Grundlagen in der Praxis 2	pi	SE	BWG	30	-	1,5	1,5	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung									
M1-3 Persönlichkeitsbildung & Kommunikation									
Modul-niveau	SWStd	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraus- setzung	Sprache	Institution		
-	5	5	PM	1	-	Deutsch	PHB		
Inhalte:									
<p>Das Modul erschließt den Studierenden die Vielfalt der Wege, auf denen Kommunikation erfolgen kann. Dabei werden verschiedene Ebenen der Kommunikation ebenso thematisiert, wie Möglichkeiten, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationsmodelle • Erprobung gewaltfreier Kommunikation • Reflexion des eigenen Kommunikationsstils, Reflexion des eigenen (pädagogischen) Verhaltens in unterschiedlichen Situationen • Systemische Gesprächsführung • Methoden der Mediation • Formen der Zusammenarbeit mit Eltern • Teamarbeit und Individuation • Rollenfindung im Schulteam • Selbstmanagement und Organisation Konfliktmanagement 									
Kompetenzen:									
Die Absolventinnen/Absolventen können									
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationsmodelle und Möglichkeiten situationsadäquater Gesprächsführung nennen. • Gestaltungsmöglichkeiten von Kommunikation und deren Reflexion im pädagogischen Kontext darstellen. • über professionelle, psychohygienische Unterstützungsmaßnahmen reflektieren. • unterschiedliche Organisationsformen der Zusammenarbeit mit Eltern beschreiben. • über verschiedene Rollen innerhalb eines Teams diskutieren. • Selbstmanagementmethoden anwenden. • unterschiedliche Strategien zur Konfliktbewältigung erklären. 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	LV/Name:	LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SW Std	ECTS- AP	SE
PK1	Einführung in die Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	pi	VO	BWG	30	-	2	2	1
PK2	Persönlichkeit und Kommunikation 1	npi	SE	BWG	30	-	1,5	1,5	1
PK3	Persönlichkeit und Kommunikation 2	npi	SE	BWG	30	-	1,5	1,5	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung									
M1-4 Freizeitpädagogische Grundlagen									
Modul-niveau	SWStd	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraus- setzung	Sprache	Institution		
-	6	7	PM	1	-	Deutsch	PHB		
<p>Inhalte:</p> <p>In diesem Modul erwerben die Studierenden Kenntnisse über Ziele, Organisation und Bedeutung von Freizeitpädagogik im Kontext der ganztägigen Schulformen mit besonderem Fokus auf Heterogenität.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitpädagogische Grundlagen • Heterogenität im Schulwesen • Unterschiedliche Organisationsformen im Freizeitbereich • Freizeitpädagogische Methoden und Strategien zur Förderung eines psychosozialen und körperlichen Wohlbefindens • Theoretische Grundlagen zur Friedenserziehung und zur Gesundheitsförderung und praktische Umsetzung entsprechender Freizeitangebote • Entspannungstechniken • Gesellschaftlich relevante Schwerpunkte (Gewaltprävention, Umweltschutz, ...) 									
<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Organisationsmodelle im Freizeitbereich beschreiben. • Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit der schulischen Tagesbetreuung darstellen • differenzierte, diversitätssensible Angebote zur sinnvollen und förderlichen Freizeitgestaltung inner- und außerhalb der Schule planen. • Methoden zur Förderung des psychosozialen und körperlichen Wohlbefindens (z. B. Entspannungstechniken) darstellen und reflektieren. • Methoden zur lebenspraktischen Förderung in die Planung schulischer Tagesbetreuung integrieren. • unterschiedliche Möglichkeiten entwickeln, um Kinder und Jugendliche für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen zu interessieren. • Freizeiträume und Freiräume adäquat gestalten. • Feste gestalten. • Exkursionen und Ausflüge organisieren. 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	LV/Name:	LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SW Std	ECTS- AP	SE
FP1	Einführung in die Freizeitpädagogik	npi	VO	BWG	30	-	2	2	1
FP2	Freizeitpädagogik: Methoden und Organisation	pi	SE	FD	30	-	1,5	2	1
FP3	Freizeitpädagogik: Ausgesuchte Themen	pi	SE	FD	30	-	2,5	3	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung**M1-5 Kunst und Kreativität**

Modul-niveau	SWStd	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraus- setzung	Sprache	Institution
-	5	6	PM	1	-	Deutsch	PHB

Inhalte:

In diesem Modul erwerben die Studierenden methodisch-didaktisches Grundwissen zur Förderung künstlerischer Ausdrucksfähigkeit und Kreativität in der Freizeitpädagogik. Dabei stehen Methoden zur diversitätssensiblen, inklusiven Gestaltung von künstlerisch-kreativen Freizeitangeboten im Mittelpunkt des anwendungsorientierten Arbeitens.

- Methodisch-didaktische Grundlagen im kreativen Bereich (u.a. unterschiedliche Werktechniken, Zeichnen, Malen)
- Bildnerische Gestaltungstechniken (Zeichnen, Malen, Collagieren, ...)
- Textile und technische Werktechniken
- Techniken dreidimensionalen Gestaltens
- Darstellende Gestaltungsformen (Dramatisieren, Ausdruckstanz, Scharade, Schattenspiel, Figurentheater)
- Einsatz „Neuer Medien“ (Computer, Fotografie, Film, Internet)
- Konzepte und Orte zur Kunstbegegnung (Museen, Kennenlernen von Künstlern und Künstlerinnen)

Kompetenzen:**Die Absolventinnen/Absolventen**

- kennen methodisch-didaktische Grundlagen im kreativen Bereich (u. a. unterschiedliche Werktechniken, Zeichnen, Malen).
- kennen bildnerische Gestaltungstechniken (Zeichnen, Malen, Collagieren, ...).
- sind mit textilen und technischen Werktechniken vertraut.
- wenden Techniken dreidimensionalen Gestaltens an.
- kennen darstellende Gestaltungsformen (Dramatisieren, Ausdruckstanz, Scharade, Schattenspiel, Figurentheater).
- können „Neue Medien“ (Computer, Fotografie, Film, Internet) einsetzen.
- kennen Konzepte und Orte zur Kunstbegegnung (Museen, Kennenlernen von Künstlern und Künstlerinnen).

Lehrveranstaltungen

Kurzz.	LV/Name:	LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SW Std	ECTS- AP	SE
KK1	Grundlagen: Kreatives und künstl. Gestalten	npi	VO	FD	30	-	2	2	1
KK2	Kunst und Kreativität in der Praxis 1	npi	SE	FD	30	-	1,5	2	1
KK3	Kunst und Kreativität in der Praxis 2	npi	SE	FD	30	-	1,5	2	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung

M2-1 Hospitation und Praxis 2									
Modul-niveau	SWStd	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraus- setzung	Sprache	Institution		
-	8	7	PM	2	-	Deutsch	PHB		
<p>Inhalte:</p> <p>Im Modul werden theoretisch gelernte Inhalte praktisch umgesetzt. Durch Beobachtung und Reflexion werden die Erkenntnisse vertieft. Der Erwerb von Kompetenzen zur individualisierten Planung und Durchführung von Freizeitangeboten ist ein weiterer wichtigerer Schwerpunkt in diesem Modul.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung spezifischer Angebote in der Freizeitplanung • Planung von längerfristigen Angeboten im Freizeitbereich • Beobachtung von Kindern unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte • Modelle zur Arbeit im Team • Theoriegeleitete didaktische Reflexion • Kennenlernen regionaler außerschulischer Vernetzungspartner (Gemeinde, Jugendwohlfahrt, Vereine, Kontaktpersonen in der Region, ...) 									
<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitangebote mit den erworbenen Kenntnissen selbständig planen, durchführen und reflektieren. • individuell auf die Gegebenheiten der Schule abgestimmte Aktivitäten planen. • Methoden der Individualisierung und Differenzierung im Rahmen der Freizeitgestaltung umsetzen. • Angebote für Kinder mit speziellen Bedürfnissen in die Planung mit einbeziehen. • gezielte Beobachtungen im Hinblick auf ausgesuchte Aspekte durchführen. • kollegiales Feedback geben. • Kooperationsbedingungen zwischen Schule und Gemeinwesen analysieren. 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	LV/Name:	LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SW Std	ECTS- Credits	SE
TP2	Tagespraktikum 2	npi	ÜE	PPS	30	-	4	3,5	2
PW2	Praxiswoche 2	npi	ÜE	PPS	30	-	4	1,5	2
DR2	Didaktische Reflexion 2	npi	ÜE	PPS	30	-	2	2	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung									
M2-2 Rechtliche Grundlagen									
Modul-niveau	SWStd	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraus- setzung	Sprache	Institution		
-	5	5	PM	2	-	Deutsch	PHB		
<p>Inhalte:</p> <p>Die Studierenden lernen die rechtlichen Rahmenbedingungen des österreichischen Schulsystems inklusive ganztägiger Schulformen kennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Organisation des österreichischen Schulwesens • Gesetzliche Grundlagen zur schulischen Tagesbetreuung und der Schulpartnerschaft • Organisatorische Grundlagen der schulischen Tagesbetreuung • Aufsichtspflicht und deren Konsequenzen auf die Arbeit mit Kindern • Kenntnisse zum Jugendschutz • Rechtliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen (Gewalterfahrungen, ...) • Rechtliche Rahmenbedingungen zu Integration von Kindern mit besonderem/sonderpädagogischem Förderbedarf 									
<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Rahmenbedingungen des österreichischen Schulsystems nennen. • über gesetzliche Grundlagen der schulischen Tagesbetreuung und der Schulpartnerschaft Auskunft geben. • die unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Schulteamts erklären. • über die Aufsichtspflicht Auskunft erteilen. • rechtskonformes Vorgehen im Umgang mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen darstellen. 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	LV/Name:	LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SW Std	ECTS- AP	SE
RG1	Einführung in die rechtlichen Grundlagen	pi	VO	BWG	30	-	2	2	1
RG2	Rechtliche Grundlagen 1	npi	SE	BWG	30	-	1,5	1,5	1
RG3	Rechtliche Grundlagen 2	npi	SE	BWG	30	-	1,5	1,5	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung									
M2-3 Diversität									
Modul-niveau	SWStd	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraus- setzung	Sprache	Institution		
-	5	6	PM	2	-	Deutsch	PHB		
<p>Inhalte:</p> <p>Das Modul fokussiert auf den Erwerb von Wissen über besondere Lern- und Lebensumstände von Schülerinnen und Schülern. Die Studierenden erwerben Wissen und methodisch-didaktisches Können um auf diese besonderen Umstände adäquat eingehen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identitäts- und Sozialisationstheorien • Diversity-Pädagogik auf Basis schulisch relevanter Diversity-Dimensionen (soziale Herkunft, ethnische Herkunft, Religion/Weltanschauung, körperliche und geistige Fähigkeiten und Einschränkungen, sexuelle Orientierung, Alter, Gender) • Differenzierte Auseinandersetzung mit diversitätsrelevanten Begriffen und Haltungen • Pädagogische Konzepte zur Realisierung des Diversitätsansatzes (z.B. Diversity-Pädagogik, Gender Mainstreaming, Interkulturelle Pädagogik, Inklusion, Menschenrechtspädagogik, Antidiskriminierungspädagogik, globales Lernen, ...) • Chancen und Herausforderungen im Umgang mit Heterogenität im Kontext der Schule • Kooperation als Grundprinzip freizeitpädagogischen Handelns 									
<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> • diversitätssensibel, begabungsförderlich und potenzialorientiert Freizeitangebote in der Nachmittagsbetreuung konzipieren. • geschlechtliche, soziale und kulturelle Heterogenität differenziert wahrnehmen und potenzialorientiert in die Planung integrieren. • Freizeitangebote unter Bedachtnahme auf besondere Bedürfnisse inklusiv gestalten. • Methoden zur Unterstützung bzw. Förderung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen sowie des Gemeinschaftserlebens diversitätssensibel reflektieren. • über unterschiedliche Lebenswelten der Schüler/innen unter Einbezug relevanter Aspekte menschlicher Identitätsentwicklung reflektieren. • Stereotypen und Vorurteilen gegenüber kritisch und lösungsorientiert argumentieren. 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	LV/Name:	LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SW Std	ECTS- Credits	SE
DV1	Diversität - Einführung	pi	VO	FD	30	-	2	2	2
DV2	Diversität in der Praxis 1	npi	SE	FD	30	-	1,5	2	2
DV3	Diversität in der Praxis 2	npi	SE	FD	30	-	1,5	2	2

Kurzzzeichen/Modulbezeichnung									
M2-4 Sport									
Modul-niveau	SWStd	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution		
-	5	6	PM	2	-	Deutsch	PHB		
<p>Inhalte:</p> <p>Die Studierenden lernen methodisch-didaktisches Grundwissen zur sportlich-spielerischen Betätigung in der Freizeitpädagogik kennen. Auch das Grundwissen zur Unfallprävention nimmt einen wichtigen Stellenwert in diesem Modul ein. Weiters erwerben die Studierenden Kenntnisse über unterschiedliche Möglichkeiten für Indoor- und Outdoor-Aktivitäten und Methoden zur diversitätssensiblen, inklusiven Gestaltung von sportlichen Freizeitangeboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Bewegungs- und Sporterziehung (Gesundheitsgymnastik, Übungen zur Körperwahrnehmung sowie Beweglichkeits- und Gleichgewichtstraining) • Indoor-Aktivitäten (u.a. bewegungsintensive und kooperative Spiele, Ballspiele, Kurzturnprogramme für den Gruppenraum, Spiele mit Geräten) • Outdoor-Aktivitäten (u.a. Laufen) • Gesundheit (Ernährung, Suchtprävention, Körperhaltung) • Methoden, Vorschriften und Rahmenbedingungen zur polysportiven Nutzung von Geräten im Turnsaal in der Nachmittagsbetreuung • Methoden, Vorschriften und Rahmenbedingungen zu Indoor- und Outdoor-Aktivitäten, z. B. Eislaufen • Maßnahmen zur Unfallprävention 									
<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> • In- und Outdoor-Aktivitäten in der Nachmittagsbetreuung methodisch-didaktisch planen und umsetzen • sportliche Freizeitaktivitäten gesundheitsbewusst und präventiv (Adipositas, Sucht, usw.) gestalten • Spielinhalte (Regeln, Organisationsrahmen) gruppenadäquat vermitteln • motorische Grundlagen berücksichtigen • differenzierte, diversitätssensible, inklusive Sportangebote schaffen • Turnsaalgeräte polysportiv einsetzen • Maßnahmen zur Unfallprävention setzen 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SW Std	ECTS-Credits	SE
SD1	Grundlagen: Sport in der Freizeitpädagogik	pi	VO	FD	30	-	2	2	2
SP2	Sport 1 (Indooraktivitäten)	npi	SE	FD	30	-	1,5	2	2
SP3	Sport 2 (Outdoaktivitäten)	npi	SE	FD	30	-	1,5	2	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung									
M2-5 Musik									
Modul-niveau	SWStd	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraus- setzung	Sprache	Institution		
-	5	6	PM	2	V	Deutsch	PHB		
<p>Inhalte:</p> <p>Die Studierenden erwerben methodisch-didaktisches Grundwissen zur Förderung rhythmisch-musischer Ausdrucksfähigkeit und Kreativität in der Freizeitpädagogik. Weiters werden Methoden zur diversitätssensiblen, inklusiven Gestaltung von rhythmisch-musischen Freizeitangeboten gelernt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Musikpädagogik (u.a. Rhythmus- und Koordinationsschulung, kreative Methoden, Liederarbeitungen, Tänze, Klanggeschichten) • Grundzüge der allgemeinen Musiklehre • Instrumentenkunde im Kontext freizeitpädagogischer musikalischer Förderung (u.a. ORFF-Instrumente, selbst herstellbare Musikinstrumente) • adäquate Methoden der Musikpädagogik zur gezielten Förderung kultureller Aufgeschlossenheit und Toleranz 									
<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> • musikalisch-kreative Aktivitäten in der Nachmittagsbetreuung methodisch-didaktisch planen und umsetzen • gezielt über musikalische Schwerpunktsetzungen Toleranz und psychosoziales Wohlbefinden fördern • gezielt über musikalische Schwerpunktsetzungen Körper- und Rhythmusempfinden fördern • musikalisch-kreative Methoden differenziert, diversitätssensibel und inklusiv einsetzen • Lieder und Tänze methodisch-didaktisch rhythmisch (z. B. mit geeigneten Begleitinstrumenten) gestalten 									
Lehrveranstaltungen									
Kurzz.	LV/Name:	LN	LV- Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SW Std	ECTS- Credits	SE
MD1	Grundlagen Musik	pi	VO	FD	30	-	2	2	2
MU2	Musik in der Praxis 1	npi	SE	FD	30	-	1,5	2	2
MU3	Musik in der Praxis 2	npi	SE	FD	30	-	1,5	2	2

4. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Freizeitpädagogik“ der Pädagogischen Hochschule Burgenland.

§ 2 Feststellung des Studienerfolgs

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Nähere Angaben zu Art und Umfang der Leistungsnachweise erfolgen in den jeweiligen Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen.
- (3) Die Inhalte, Anzahl und Umfang der zu erbringenden Arbeitsaufträge im Selbststudium (Workload- Anteil), die Prüfungsart, die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sind vor der ersten Lehrveranstaltungseinheit schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Anwesenheitsverpflichtung bei Lehrveranstaltungen beträgt 100 % der vorgesehenen Präsenzeinheiten der Studienveranstaltungen. Die lehrveranstaltungsleitende Person kann, wenn der Besuch einer Studienveranstaltung begründet nicht möglich ist, diese akzeptieren oder Ersatzleistungen vorschreiben, welche die Unterschreitung der geforderten Mindestanwesenheit um maximal 25 % kompensieren. Die/Der Studierende stellt dafür einen schriftlichen Antrag an die Leitung des Hochschullehrgangs/Lehrveranstaltungsleitung.
- (5) Die Prüfungsverantwortlichen sind die Lehrveranstaltungsleiter_innen bzw. ist die Leitung des Hochschullehrgangs.
- (6) Werden mehrere Lehrende in einer Lehrveranstaltung/einem Modul eingesetzt, wird die Beurteilung durch eine aus ihnen gebildete Prüfungskommission festgelegt.
- (7) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Leistungsnachweise sind bis zum Ablauf des dem Modul/der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters zu erbringen, ansonsten ist das Modul/die Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- (8) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen (pi) werden mindestens zwei Leistungsnachweise im Laufe der Lehrveranstaltungen erbracht. Studienaufträge sind bis zu einem von der Lehrveranstaltungsleiterin/vom Lehrveranstaltungsleiter bestimmten Abgabezeitpunkt zu erbringen.
- (9) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit nicht-prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen (npi) erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung.
- (10) Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen wird die Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ bevorzugt herangezogen.

- „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinaus gehend erfüllt werden.
- „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

(11) Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten folgende Leistungszuordnungen:

- Mit „Sehr gut“ (1) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
- Mit „Gut“ (2) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
- Mit „Befriedigend“ (3) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- Mit „Genügend“ (4) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
- Mit „Nicht genügend“ (5) werden Leistungen beurteilt, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

§ 3 Prüfungsverfahren und Beurteilung von Leistungsnachweisen

(1) Abgabetermine für Studienaufträge sind von der Lehrveranstaltungsleitung so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

(2) Abgabetermine sind schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen bzw. Abschlussarbeiten ist spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Prüfung/nach Abgabe der Abschlussarbeit der/dem Studierenden bekannt zu geben. Es gelten die Regelungen gemäß § 2 (6).

(5) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Besteht die Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern, so wird einstimmig entschieden. Stimmenthaltung ist in beiden Fällen unzulässig. Bei Stimmgleichheit oder Nichteinigung wird die Prüfungskommission durch eine vom für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs.2 Z 2HG idgF) nominierte weitere Lehrperson erweitert.

(6) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des BundesBehindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende

Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 4 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 idgF durch ein Zeugnis zu beurkunden.

Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 5 Erfolgreicher Abschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung/eines Moduls setzt die Erbringung der festgelegten Leistungsnachweise voraus. Die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sind in Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die positive Beurteilung jedes Modulteils bzw. jeder Lehrveranstaltung voraus.

(3) Für den Abschluss ist ein Entwicklungsportfolio vorzulegen und bei einer Abschlusspräsentation darzustellen. Die Beurteilung der Beiträge zum Entwicklungsportfolio erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter oder die Leitung des Hochschullehrgangs durch die Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“.

(4) Voraussetzung für das Antreten zur Abschlusspräsentation ist die Vorlage des Entwicklungsportfolios vier Wochen vor Termin.

§ 6 Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

(3) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüfer/Prüferinnen erweitert,

welcher/welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

(5) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 61 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

(6) Tritt die/der Prüfungskandidat/in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

(7) Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die/der Prüfungskandidat/in zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

§ 7 Zertifizierung

Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrganges erhalten ein Abschlusszeugnis der Pädagogischen Hochschule Burgenland. Es wird die akademische Bezeichnung „Akademische Freizeitpädagogin“/„Akademischer Freizeitpädagoge“ verliehen.

§ 8 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz bei Prüfungen und die Nichtigerklärung von Beurteilungen ist in den §§ 44 und 45 HG 2005 idgF abschließend geregelt.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 01.10.2019 in Kraft.